

# Amtliche Bekanntmachung

---

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Juli 2024

Nr. 33

## Inhalt

Seite

Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher  
Instituts für Technologie (KIT) für den Master-  
studiengang Water Science and Engineering

145

---

# **Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudien- gang Water Science and Engineering**

**vom 29.07.2024**

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) und § 32 Absatz 3 Satz 1, 32 a Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 22.07.2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Water Science and Engineering beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29.07.2024 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte

§ 4 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen und Lehrveranstaltungen

§ 6 Durchführung von Erfolgskontrollen

§ 6 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 6 b Online-Prüfungen

§ 7 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Wiederholung von Erfolgskontrollen, endgültiges Nichtbestehen

§ 9 Verlust des Prüfungsanspruchs

§ 10 Abmeldung; Versäumnis, Rücktritt

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten

§ 13 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 14 Modul Masterarbeit

§ 15 Zusatzleistungen

§ 16 Prüfungsausschuss

§ 17 Prüfende und Beisitzende

§ 17 a Mentorin und Mentor

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten

## **II. Masterprüfung**

§ 19 Umfang und Art der Masterprüfung

§ 20 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 21 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

## **III. Schlussbestimmungen**

§ 22 Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

## Präambel

<sup>1</sup>Das KIT hat sich im Rahmen der Umsetzung des Bolognaprozesses zum Aufbau eines Europäischen Hochschulraumes zum Ziel gesetzt, dass am Abschluss des Studiums am KIT der Mastergrad stehen soll. <sup>2</sup>Das KIT sieht daher die am KIT angebotenen konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge als Gesamtkonzept mit konsekutivem Curriculum.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung regelt Studienablauf, Prüfungen und den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Water Science and Engineering am KIT.

### § 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad

**(1)** <sup>1</sup>Im konsekutiven Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft, verbreitert, erweitert oder ergänzt werden. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

**(2)** Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ für den Masterstudiengang Water Science and Engineering verliehen.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte

**(1)** Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

**(2)** <sup>1</sup>Das Lehrangebot des Studiengangs ist in Fächer, die Fächer sind in Module, die jeweiligen Module in Lehrveranstaltungen gegliedert. <sup>2</sup>Die Fächer und ihr Umfang werden in § 19 festgelegt. <sup>3</sup>Näheres beschreibt das Modulhandbuch.

**(3)** <sup>1</sup>Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester hat in der Regel gleichmäßig zu erfolgen.

**(4)** Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird in Leistungspunkten gemessen und beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte.

**(5)** <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in deutscher Sprache angeboten werden.

### § 4 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

**(1)** <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. <sup>2</sup>Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Erfolgskontrollen. <sup>3</sup>Erfolgskontrollen gliedern sich in Studien- oder Prüfungsleistungen.

**(2)** Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,

2. mündliche Prüfungen oder
3. Prüfungsleistungen anderer Art.

**(3)** Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

**(4)** Von den Modulprüfungen sollen mindestens 70 % benotet sein.

**(5)** <sup>1</sup>Bei sich ergänzenden Inhalten können die Modulprüfungen mehrerer Module durch eine auch modulübergreifende Prüfungsleistung (Absatz 2 Nummer 1 bis 3) ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Erfolgskontrolle zu Prüfungsleistungen anderer Art kann aus mehreren Komponenten bestehen.

## **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen und Lehrveranstaltungen**

**(1)** <sup>1</sup>Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden online im Studierendenportal zu den jeweiligen Erfolgskontrollen anmelden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung schriftlich beim Studiengangservice Bau-Geo-Umwelt erfolgen. <sup>3</sup>Für die Erfolgskontrollen können durch die Prüfenden Anmeldefristen festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt online im Studierendenportal, näheres ist im Modulhandbuch geregelt.

**(2)** <sup>1</sup>Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, müssen Studierende, um zu einer Prüfung in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, vor der ersten Prüfung in diesem Modul mit der Anmeldung zu der Prüfung eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls und dessen Zuordnung zu einem Fach abgeben. <sup>2</sup>Sofern Wahlmöglichkeiten in einem Modul bestehen, müssen die Studierenden mit der Anmeldung zu der Erfolgskontrolle zusätzlich eine bindende Erklärung über die Wahl der betreffenden Erfolgskontrolle abgeben. <sup>3</sup>Auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss kann die Wahl des betreffenden Moduls bzw. der Erfolgskontrolle oder die Zuordnung zu einem Fach nachträglich geändert werden.

**(3)** Zu einer Erfolgskontrolle ist zuzulassen, wer

1. in den Masterstudiengang Water Science and Engineering am KIT eingeschrieben ist; die Zulassung beurlaubter Studierender ist auf Prüfungsleistungen im Sinne des § 14 Absatz 7 Satz 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT beschränkt; und
2. nachweist, dass er die im Modulhandbuch für die Zulassung zu einer Erfolgskontrolle festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
3. nachweist, dass er in dem Masterstudiengang Water Science and Engineering den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

**(4)** <sup>1</sup>Nach Maßgabe von § 30 Absatz 5 Landeshochschulgesetz kann die Zulassung zu einzelnen Pflichtveranstaltungen beschränkt werden. <sup>2</sup>Der/die Prüfende entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von dem/der Prüfenden festgesetzten Termin angemeldet haben unter Berücksichtigung des Studienfortschritts dieser Studierenden und unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Satzung über Nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Veranstaltungen nicht möglich ist. <sup>3</sup>Für den Fall gleichen Studienfortschritts sind durch die KIT-Fakultäten weitere Kriterien festzulegen. <sup>4</sup>Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

**(5)** <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn die betreffende Erfolgskontrolle bereits in einem grundständigen Bachelorstudiengang am KIT erbracht wurde, der Zulassungsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang gewesen ist. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Mastervorzugsleistungen. <sup>4</sup>Zu diesen ist eine Zulassung nach Maßgabe von Satz 1 ausdrücklich zu genehmigen.

## § 6 Durchführung von Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Vermittlung der Lehrinhalte der einzelnen Module oder zeitnah danach, durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Art der Erfolgskontrolle (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3) wird von der/dem Prüfenden der betreffenden Lehrveranstaltung in Bezug auf die Lerninhalte der Lehrveranstaltung und die Qualifikationsziele des Moduls festgelegt. <sup>2</sup>Die Art der Erfolgskontrolle, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Modulnote müssen mindestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht werden. <sup>3</sup>Im Einvernehmen von Prüfender bzw. Prüfendem und Studierender bzw. Studierendem können die Art der Prüfungsleistung sowie die Prüfungssprache auch nachträglich geändert werden; im ersten Fall ist jedoch § 4 Absatz 4 zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Bei der Prüfungsorganisation sind die Belange Studierender in besonderen Lebenslagen gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>§ 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über Nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann eine schriftlich durchzuführende Prüfungsleistung auch mündlich, oder eine mündlich durchzuführende Prüfungsleistung auch schriftlich abgenommen werden. <sup>2</sup>Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (§ 3 Absatz 5 Satz 1) werden die entsprechenden Erfolgskontrollen in englischer Sprache abgenommen. <sup>2</sup>Bei Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache (§ 3 Absatz 5 Satz 2) können die entsprechenden Erfolgskontrollen in deutscher Sprache abgenommen werden. <sup>3</sup>§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>*Schriftliche Prüfungen* (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) sind in der Regel von einer/einem Prüfenden nach § 17 Absatz 2 oder 3 zu bewerten. <sup>2</sup>Sofern eine Bewertung durch mehrere Prüfende erfolgt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 7 Absatz 2 Satz 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abzurunden. <sup>4</sup>Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>6</sup>Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

(6) <sup>1</sup>*Mündliche Prüfungen* (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) sind von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer/m Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hört die/der Prüfende die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden an. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten pro Studierenden.

<sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der *mündlichen Prüfung* sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>5</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

<sup>6</sup>Studierende, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen und nach Zustimmung des Prüflings sowie der/des Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. <sup>7</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) <sup>1</sup>Für *Prüfungsleistungen anderer Art* (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. <sup>2</sup>Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Prüfungsleistung dem/der Studierenden zurechenbar ist. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

<sup>4</sup>Bei *mündlich* durchgeführten *Prüfungsleistungen anderer Art* muss neben der/dem Prüfenden ein/e Beisitzende/r anwesend sein, die/der zusätzlich zum/r Prüfenden das Protokoll zeichnet.

<sup>5</sup>*Schriftliche Arbeiten* im Rahmen einer *Prüfungsleistung anderer Art* haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ <sup>6</sup>Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird sie nicht angenommen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

### § 6 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren

Für die Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren findet die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### § 6 b Online-Prüfungen

Für die Durchführung von Online-Prüfungen findet die Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### § 7 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Das Ergebnis einer Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden in Form einer Note festgesetzt. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfungsleistung anderer Art aus mehreren Komponenten (§ 4 Absatz 5 Satz 1) wird entsprechend Satz 1 eine Note für das Ergebnis der Prüfungsleistung festgesetzt; näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Folgende Noten sollen verwendet werden:

|                             |   |   |
|-----------------------------|---|---|
| sehr gut (very good)        | : | hervorragende Leistung,   |
| gut (good)                  | : | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| befriedigend (satisfactory) | : | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,               |
| ausreichend (sufficient)    | : | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,          |
| nicht ausreichend (failed)  | : | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.   |

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

|               |   |                    |
|---------------|---|--------------------|
| 1,0; 1,3      | : | sehr gut           |
| 1,7; 2,0; 2,3 | : | gut                |
| 2,7; 3,0; 3,3 | : | befriedigend       |
| 3,7; 4,0      | : | ausreichend        |
| 5,0           | : | nicht ausreichend. |

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

(4) Bei der Bildung der gewichteten Durchschnitte der Modulnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Jedes Modul und jede Erfolgskontrolle darf in demselben Studiengang nur einmal gewertet werden.

(6) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfungsleistung anderer Art aus mehreren Komponenten, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Note nach Absatz 1 Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(7) <sup>1</sup>Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Erfolgskontrollen bestanden sind. <sup>2</sup>Die Modulprüfung und die Bildung der Modulnote sollen im Modulhandbuch geregelt werden. <sup>3</sup>Sofern das Modulhandbuch keine Regelung über die Bildung der Modulnote enthält, errechnet sich die Modulnote aus einem nach den Leistungspunkten der einzelnen Teilmodule gewichteten Notendurchschnitt. <sup>4</sup>Die differenzierten Noten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden.

(8) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch den Studiengangservice Bau-Geo-Umwelt verwaltet.

(9) Die Noten der Module eines Faches gehen in die Fachnote mit einem Gewicht proportional zu den ausgewiesenen Leistungspunkten der Module ein.

(10) Die Gesamtnote der Masterprüfung, die Fachnoten und die Modulnoten lauten:

|                 |   |              |
|-----------------|---|--------------|
| bis 1,5         | = | sehr gut     |
| von 1,6 bis 2,5 | = | gut          |
| von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |

## **§ 8 Wiederholung von Erfolgskontrollen, endgültiges Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nr. 1) einmal wiederholen. <sup>2</sup>Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). <sup>3</sup>Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. <sup>4</sup>Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. <sup>5</sup>§ 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.

(2) Studierende können eine nicht bestandene mündliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) einmal wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 und 2 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen.

(4) Prüfungsleistungen anderer Art (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) können einmal wiederholt werden.

(5) Studienleistungen können mehrfach wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen hat spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters zu erfolgen.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Nachprüfung im Sinne des Absatzes 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung ist

ferner endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung im Sinne des Absatzes 2 oder die Prüfungsleistung anderer Art gemäß Absatz 4 zweimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

**(8)** Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für sein Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

**(9)** <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung gemäß § 4 Absatz 2 ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag des/der Studierenden zulässig („Antrag auf Zweitwiederholung“). <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss in der Regel bis zwei Monate nach Bekanntgabe der Note zu stellen.

<sup>3</sup>Über den ersten Antrag eines/r Studierenden auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. <sup>4</sup>Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet ein Mitglied des Präsidiums. <sup>5</sup>Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Präsidiums. <sup>6</sup>Wird der Antrag genehmigt, hat die Zweitwiederholung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin zu erfolgen. <sup>7</sup>Absatz 1 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

**(10)** Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

**(11)** <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 9 Verlust des Prüfungsanspruchs

<sup>1</sup>Ist eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder eine Wiederholungsprüfung nach § 8 Absatz 6 nicht rechtzeitig erbracht oder die Masterprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Water Science and Engineering, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung der in § 32 Absatz 6 Landeshochschulgesetz genannten Tätigkeiten auf Antrag des/der Studierenden. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen.

## § 10 Abmeldung; Versäumnis, Rücktritt

**(1)** <sup>1</sup>Studierende können ihre Anmeldung zu *schriftlichen Prüfungen* ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben widerrufen (Abmeldung). <sup>2</sup>Eine Abmeldung kann online im Studierendenportal bis 24:00 Uhr des Vortages der Prüfung oder in begründeten Ausnahmefällen beim Studiengangservice Bau-Geo-Umwelt innerhalb der Geschäftszeiten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt die Abmeldung gegenüber dem/der Prüfenden hat diese/r Sorge zu tragen, dass die Abmeldung im Campus Management System verbucht wird.

**(2)** <sup>1</sup>Bei *mündlichen Prüfungen* muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin gegenüber dem/der Prüfenden erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 möglich. <sup>3</sup>Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 8 Absatz 1 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 5 möglich.

**(3)** Die Abmeldung von *Prüfungsleistungen anderer Art* sowie von *Studienleistungen* ist im Modulhandbuch geregelt.

**(4)** <sup>1</sup>Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurücktreten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt nach Beginn der Erfolgskontrolle oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des/der Studierenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stören, können von der/dem Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss diese Studierenden von der Erbringung weiterer Erfolgskontrollen ausschließen.

(3) Näheres regelt die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten**

Für den Ausgleich von Nachteilen bei Studierenden in besonderen Lebenslagen findet die Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 13 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Für den Ausgleich von Nachteilen bei Studierenden in besonderen Lebenslagen findet die Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 14 Modul Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Masterarbeit ist, dass die/der Studierende das Fach "Study Project" gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3 und Modulprüfungen im Umfang von 42 LP erfolgreich abgelegt hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

(1 a) <sup>1</sup>Dem Modul Masterarbeit sind 30 LP zugeordnet. <sup>2</sup>Es besteht aus der Masterarbeit und einer Präsentation. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist innerhalb eines Monats nach Abgabe durch eine Präsentation, die in die Bewertung eingeht, abzuschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT und habilitierten Mitgliedern der KIT-Fakultäten Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften sowie Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vergeben werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Personen, welche die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 erfüllen, sowie in begründeten Einzelfällen auch weitere Prüfende gemäß § 17 Absatz 2 und 3 zur Vergabe des Themas berechtigen. <sup>3</sup>Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. <sup>4</sup>Soll die Masterarbeit außerhalb der KIT-Fakultäten für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften oder Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderung nach Absatz 4 erfüllt. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass die/der Studierende innerhalb von vier Wochen ein Thema für die

Masterarbeit erhält. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

**(3)** Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind durch den das Thema ausgebenden Prüfenden bzw. die das Thema ausgebende Prüfende so zu begrenzen, dass sie mit dem in Absatz 4 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.

**(4)** <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus ihrem Studienfach selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der Umfang der Masterarbeit entspricht 30 Leistungspunkten. <sup>3</sup>Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. <sup>4</sup>Thema und Aufgabenstellung sind an den vorgesehenen Umfang anzupassen. <sup>5</sup>Die Masterarbeit kann in Englisch oder Deutsch geschrieben werden. <sup>6</sup>Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird.

**(5)** <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet haben. <sup>2</sup>Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. <sup>3</sup>Die Erklärung kann wie folgt lauten: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig verfasst, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde sowie die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet zu haben.“ <sup>4</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

**(6)** <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist durch die den das Thema ausgebenden Prüfenden bzw. die das Thema ausgebende Prüfende und die/den Studierenden festzuhalten und dies beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit ist durch den/die Prüfende/n beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Macht der oder die Studierende einen triftigen Grund geltend, kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 4 festgelegte Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um höchstens drei Monate verlängern. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, dass die Studierenden dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben.

**(7)** <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer am KIT oder einem habilitierten Mitglied der KIT-Fakultäten für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften oder Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und einem/einer weiteren Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>In der Regel ist eine/r der Prüfenden die Person, die die Arbeit gemäß Absatz 2 vergeben hat. <sup>3</sup>Bei nicht übereinstimmender Beurteilung dieser beiden Personen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung dieser beiden Personen die Note der Masterarbeit fest; er kann auch eine/n weitere/n Gutachter/in bestellen. <sup>4</sup>Die Bewertung hat innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen.

## § 15 Zusatzleistungen

**(1)** <sup>1</sup>Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 LP aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. <sup>2</sup>§ 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. <sup>3</sup>Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. <sup>4</sup>Die bei der Festlegung der Modulnote nicht berücksichtigten LP werden als Zusatzleistungen im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. <sup>5</sup>Auf Antrag der/des Studierenden werden die Zusatzleistungen in das Masterzeugnis aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. <sup>6</sup>Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben bereits bei der Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul diese als Zusatzleistung zu deklarieren. <sup>2</sup>Auf Antrag der Studierenden kann die Zuordnung des Moduls später geändert werden.

## § 16 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang Water Science and Engineering wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT / Privatdozentinnen bzw. -dozenten, zwei akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern am KIT und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme. <sup>3</sup>Im Falle der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für mehrere Studiengänge soll sich die Anzahl der Studierenden mit beratender Stimme auf die Anzahl dieser Studiengänge erhöhen, wobei jedes dieser Mitglieder aus einem anderen dieser Studiengänge stammen soll. <sup>4</sup>Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende, ihre/sein Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden von dem KIT-Fakultätsrat bestellt, die akademischen Mitarbeiterinnen bzw. akademischen Mitarbeiter am KIT und die Studierenden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am KIT sein. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die laufenden Geschäfte wahr und wird durch das jeweilige Prüfungssekretariat unterstützt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen und trifft die Feststellung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>Er berichtet der KIT-Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. <sup>4</sup>Er ist zuständig für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zu Modulbeschreibungen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>2</sup>In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses warten kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) In Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, die eine an einer anderen KIT-Fakultät zu absolvierende Prüfungsleistung betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses eine fachlich zuständige und von der betroffenen KIT-Fakultät zu nennende prüfungsberechtigte Person hinzuzuziehen.

(7) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>4</sup>Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei diesem einzulegen. <sup>5</sup>Über Widersprüche entscheidet das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.

## § 17 Prüfende und Beisitzende

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Prüfende sind Hochschullehrinnen bzw. Hochschullehrer am KIT, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT, welche den KIT-Fakultäten Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften sowie Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik angehören und denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 14 Absatz 2, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz übertragen wurde. <sup>2</sup>Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.

(4) Als Prüfende einer Masterarbeit können externe Hochschullehrer/innen oder habilitierte Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der KIT-Fakultäten für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften oder Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind, jedoch einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören und die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.

(5) <sup>1</sup>Die Beisitzenden werden durch die Prüfenden benannt. <sup>2</sup>Zu Beisitzenden darf nur benannt werden, wer eine dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

### **§ 17 a Mentorin und Mentor**

<sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden eine/n Mentor/in. <sup>2</sup>Mentor/in können Hochschullehrer/innen am KIT oder habilitierte Mitglieder sein, die der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften angehören. <sup>3</sup>Der/die Mentor/in muss im gewählten Profil gemäß § 19 Absatz 2 in der Lehre tätig sein. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfende gemäß § 17 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 als Mentor/innen berechtigen. <sup>5</sup>Die Entscheidung wird beim Prüfungsausschuss dokumentiert. <sup>6</sup>Die/der Mentor/in berät die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums, insbesondere bei der Wahl von Modulen innerhalb der Fächer gemäß § 19 Absatz 2 und Absatz 3.

### **§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studien- und Prüfungsleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Studierende, die neu in den Masterstudiengang Water Science and Engineering immatrikuliert wurden, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach Immatrikulation zu stellen. <sup>3</sup>Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden. <sup>4</sup>Die Beweislast dafür, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungen angerechnet, die nicht am KIT erbracht wurden, werden sie im Zeugnis als „anerkannt“ ausgewiesen. <sup>2</sup>Liegen Noten vor, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. <sup>4</sup>Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

**(4)** Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

**(5)** <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. <sup>2</sup>Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden soll.

**(6)** <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatz 1 vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

## II. Masterprüfung

### § 19 Umfang und Art der Masterprüfung

**(1)** Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen nach Absatz 2 und 3 sowie dem Modul Masterarbeit (§ 14).

**(2)** <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich sind Modulprüfungen in folgenden Fächern abzulegen:

1. „Profile Advanced Fundamentals“ - im Umfang von 27 LP
2. „Profile Specialization“ - im Umfang von 24 LP.

<sup>2</sup>Innerhalb der Fächer ist jeweils eines der folgenden Profile zu wählen:

- a) „Water Technologies and Urban Water Management“
- b) „Fluid Mechanics and Hydraulic Engineering“
- c) „Hydrological Dynamics and Hazards“

<sup>3</sup>In den beiden Fächern muss das gleiche Profil gewählt werden.

<sup>4</sup>Die Festlegung der in den einzelnen Profilen vorgegebenen und zur Auswahl stehenden Module wird im Modulhandbuch getroffen.

**(3)** <sup>1</sup>Es sind Modulprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

1. „Supplementaries“: Modul(e) im Umfang von 12 LP,
2. „Cross Cutting Methods and Competencies“: Modul(e) im Umfang von 12 LP
3. „Study Project“: Modul im Umfang von 15 LP

<sup>2</sup>Die Festlegung der diesen Fächern zugeordneten Module wird im Modulhandbuch getroffen.

**(4)** <sup>1</sup>Jede/r Studierende/r legt vor der Anmeldung zur ersten Erfolgskontrolle im Studiengang im Benehmen mit dem/der gewählten Mentor/in gemäß § 17 a einen individuellen Studienplan fest.

<sup>2</sup>In diesem sind das gewählte Profil gemäß Absatz 2, die darin gewählten Module und die gewählten Module in den Fächern „Supplementaries“ und „Cross Cutting Methods and Competencies“ gemäß Absatz 3 festzulegen, soweit das Modulhandbuch Wahlmöglichkeiten vorsieht.

<sup>3</sup>Änderungen des vereinbarten Studienplans können im Benehmen mit dem/der Mentor/in vorgenommen werden. <sup>4</sup>Weitere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

### § 20 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

**(1)** Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 19 erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt der Fachnoten in den Fächern gemäß § 19 Absatz 2 und 3 und dem Modul Masterarbeit.

(3) Haben Studierende die Masterarbeit mit der Note 1,0 und die Masterprüfung mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen.

### **§ 21 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Über die Masterprüfung werden nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Masterurkunde und ein Zeugnis erstellt. <sup>2</sup>Die Ausfertigung von Masterurkunde und Zeugnis soll nicht später als drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung erfolgen. <sup>3</sup>Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Masterurkunde und Zeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. <sup>5</sup>Diese Dokumente werden den Studierenden zusammen ausgehändigt. <sup>6</sup>In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. <sup>7</sup>Die Masterurkunde wird von dem Präsidenten und der KIT-Dekanin/dem KIT-Dekan der KIT-Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel des KIT versehen.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Fach- und Modulnoten sowie die den Modulen und Fächern zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote. <sup>2</sup>Sofern gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 eine differenzierte Bewertung einzelner Prüfungsleistungen vorgenommen wurde, wird auf dem Zeugnis auch die entsprechende Dezimalnote ausgewiesen; § 7 Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der KIT-Dekanin/dem KIT-Dekan der KIT-Fakultät und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS Users' Guide entspricht, sowie ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache.

(4) <sup>1</sup>Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dies beinhaltet alle Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Erfolgskontrollen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Erfolgskontrollen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. <sup>5</sup>Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. <sup>6</sup>Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.

(5) Die Masterurkunde, das Masterzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Studierendenservice des KIT ausgestellt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 23 Aberkennung des Mastergrades**

(1) <sup>1</sup>Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei denen

getäuscht wurde, berichtigt werden. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

**(2)** <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

**(3)** Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**(4)** <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

**(5)** Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**(6)** Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

**(1)** Nach Abschluss der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in das Prüfungsexemplar ihrer Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**(2)** Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**(3)** Der/die Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**(4)** Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## **§ 25 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

**(1)** Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium Masterstudiengang Water Science and Engineering am KIT im ersten oder einem höheren Fachsemester aufnehmen.

**(2)** <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung des KIT für den Masterstudiengang Water Science and Engineering vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 113 vom 17. Dezember 2015) zuletzt geändert durch Artikel 73 der Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. März 2023 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 29 vom 30. März 2023) behält Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Water Science and Engineering am KIT zuletzt im Sommersemester 2024 aufgenommen haben.

<sup>2</sup>Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**(3)** Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengang Water Science and Engineering vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 113 vom 17. Dezember 2015) zuletzt geändert durch Artikel 73 der Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. März 2023 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 29 vom 30. März 2023) ihr Studium am KIT aufgenommen haben, können Prüfungen auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung letztmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2030 ablegen.

**(4)** Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Water Science and Engineering vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr.

113 vom 17. Dezember 2015 zuletzt geändert durch Artikel 73 der Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. März 2023 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 29 vom 30. März 2023) ihr Studium am KIT aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen.

Karlsruhe, den 29. Juli 2024

*gez.*

*Prof. Dr. Oliver Kraft*

*(In Vertretung des Präsidenten des KIT)*